

Infrastruktur-Zukunftsgesetz

Referentenentwurf vom Bundesministerium für Verkehr vom 12.12.2025

Dezember
2025



Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Das Wichtigste in Kürze	3
3	Hinweise zur Eingriffsregelung	4
4	Hinweise zu Beschleunigungsgebieten	5
5	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	6

1 Vorbemerkung

Die Verbändebeteiligung dieses Gesetzentwurfs startete am Freitag, den 12.12.2025 um 15.32 Uhr mit einer Frist über das Wochenende bis Montag, 15.12. 10 Uhr. Diese kurze Frist ist nicht akzeptabel. Eine Verbändebeteiligung über das Wochenende ist unangemessen. Der angekündigte Kabinettsstermin bereits zwei Tage später signalisiert, dass es keine Änderung mehr an dem Referentenentwurf geben wird. Die Beteiligung der Verbände ist demnach nur eine pro forma-Beteiligung ohne Konsequenzen. Eine gründliche Analyse sowie eine interne Konsultation im Verband sind auf diese Weise unmöglich. Die Bundesregierung verzichtet damit ohne Not darauf, wichtiges Expertenwissen und Praxiserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess einfließen zu lassen. Dies führt bei zunehmend komplexer werdenden Gesetzen zu Fehlern und Fehleinschätzungen bei den Praxisauswirkungen. Wir kritisieren diesen kurzen Prozess aufs Schärfste und äußern uns daher an diese Stelle nur in verkürzter Form.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- die Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen tatsächlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder der Zahlung eines Ersatzgeldes.

Wir regen an:

- dass Realkompensationen weiterhin einen wichtigen Stellenwert einnehmen und dort, wo möglich, durchgeführt werden sollten.
- die maßvolle Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen.
- die Verankerung von festen Fristen für die Ausweisung bzw. Umwidmung von Beschleunigungsgebieten.
- die Änderung der Schwellenwerte für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den erleichterten und beschleunigten Ausbau von Verteilnetzen.

3 Hinweise zur Eingriffsregelung

Mit der Schaffung einer Wahrmöglichkeit der Zahlung als gleichrangige Option zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den neuen § 15 Absatz 6a BNatSchG wird insbesondere dort, wo sich die Flächensicherung als zeitlich und finanziell herausfordernd gestaltet, eine Beschleunigung von Vorhaben erreicht.

Grundsätzlich sehen wir die Eingriffsregelung als ein bewährtes Instrument, für das auch weiterhin in der Regel Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden, da diese positiv auf die Akzeptanz von Windenergievorhaben wirken können.

Wo Flächen nicht in vollem Maße ausreichend zur Verfügung stehen oder gesichert werden können, sollen anteilige Kompensationen möglich gemacht werden (reale Kompensationsmaßnahmen, soweit vom Vorhabenträger gewünscht und realisierbar, Zahlung des verbleibenden Restumfangs von Kompensationsmaßnahmen).

Mit dieser "Mischform" wer es möglich, anteilig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Kosten für die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen müssen anschließend von der Summe des Ersatzgeldes abgezogen werden.

Ziel sollte es sein, das BMUKN finanziell so zu unterstützen, dass ein angemessener Ausgleich der ausgebliebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden kann. Gleichzeitig bedarf es Augenmaß bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung und eine angemessene Frist für die Verbändebeteiligung zur Überarbeitung der Bundeskompensationsverordnung.

Der vorrangige reale Ausgleich findet derzeit oftmals in kleinteiligen und unzusammenhängenden Flächen mit wenig Wert für den Erhalt der Biodiversität statt. Bei Ersatzgeldzahlungen werden die Mittel häufig spät und unsystematisch verausgabt. Um den vernetzten Naturschutz zu stärken und großräumig arrondierte Gebiete zu schaffen, können mit dem vorliegenden Regelungsentwurf künftig Flächen für den Umwelt- und Artenschutz und die Qualität von Maßnahmen gesichert werden. Es wird die Möglichkeit geschaffen, einen zusammenhängenden länderübergreifenden Biotopverbund als Vorrangfläche zu definieren. Dafür sollte die Bundesregierung ein Naturflächenbedarfsgesetz auf den Weg bringen.

4 Hinweise zu Beschleunigungsgebieten

Die Erreichung der gesetzten Zubauziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ist im Hinblick auf Erneuerbare Energien insbesondere in Bezug auf Windenergie an Land auf die verbindliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 28 ROG angewiesen.

Damit Windvorranggebiete im vorgesehenen Umfang tatsächlich zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden, muss eine verbindliche Frist eingeführt werden. Andernfalls können Planungen lange vor sich hingetrieben werden, was die Gefahr birgt, dass Projekter*innen weiterhin eigene Kartierungen und sogar UVP-Prüfungen durchführen müssen. Damit läuft der Anwendungsbereich des § 6b WindBG – unabhängig von den Bestandsbeschleunigungsgebieten faktisch ins Leere. Der BWE regt daher die Einführung einer verbindlichen, gesetzlich verankerten Frist für die Einleitung des separaten Planungsverfahrens an. Ergänzend zur verbindlichen Frist der Ausweisung müssen **bei Nichteinhaltung der Pflichten geeignete Sanktionen erfolgen**, um eine neue Regulierungslücke zu vermeiden.

Vorschlag für eine Änderung des § 28 Absatz 5 ROG (Änderungen in fett):

(5) „Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet, ~~kann~~ **muss** die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5 und die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden. **Das separate Planungsverfahren ist mit einer Frist von sechs Monaten nach Einleitung abzuschließen.**“

5 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verteilnetze spielen beim Voranschreiten der Energiewende und auf dem Weg Deutschlands zur Treibhausgasneutralität bis 2045 eine entscheidende Rolle. Der Anschluss von Erneuerbare Energien-Anlagen erfolgt zu weit überwiegenden Teilen auf Ebene des Verteilnetzes, also auf Mittel- oder Hochspannungsebene bis maximal 110 kV. Die bisherige Netzstruktur ist aber auf eine zentrale Erzeugung von Energie ausgelegt und steht mit der Dezentralisierung durch die Erneuerbaren Energien vor großen Herausforderungen. Die Änderung dient der Anhebung der Schwellenwerte für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der 110 kV-Ebene. Die Planungs- und Genehmigungspraxis zeigt, dass Leitungsvorhaben unter 5 km regelmäßig nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen. Die Vorbereitung und Durchführung auch einer bloßen UVP-Vorprüfung hat belastete diese Vorhaben bisher zeitlich und finanziell enorm belastet, ohne dass die Prüfung zu einem wesentlichen Erkenntnisgewinn beitrug.

Die Änderung ist mit den europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar, da für Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 200 kV nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Ausgestaltung etwaiger Prüfungen und Definition von Schwellenwerten obliegt damit allein den Mitgliedstaaten.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") wird wie folgt geändert:

19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen		
19.1	<i>Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit</i>		
19.1.1	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,</i>	X	
19.1.2	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,</i>		A
19.1.3	<i>einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,</i>		A
19.1.4	<i>einer Länge von über 200 Metern und weniger als 510 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt</i>		S
19.1.5	<i>einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt</i>		S

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechperson

Lukas Schnürpel | l.schnuerpel@wind-energie.de

Autor*innen

Lukas Schnürpel
Cornelia Uschtrin
Laura Sophie Hemper
Kristina Hermann

Datum

15. Dezember 2025